Satzung

Kanarienzüchter- und Vogelschutz- Verein Weißenhorn, gegr. 1911 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins:

Der Verein führt den Namen "Kanarienzüchter- und Vogelschutz- Verein Weißenhorn, gegründet 1911 e.V. Der Sitz des Vereins ist Weißenhorn. Er ist ein gemeinnütziger Verein und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins:

Der Kanarienzüchter- und Vogelschutz- Verein Weißenhorn bezweckt die Förderung und Zucht aller Kanarienrassen, Exoten, Sittiche, und den Schutz der heimischen Vogelwelt, Erneuerung und Pflege der Behausungen unserer Höhlenbrüter im Landkreis Neu-Ulm.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder haben keinen persönlichen Anspruch auf das Vereinsvermögen, dessen Wertsteigerung und Ertrag. Im Falle ihres Ausscheidens aus dem Verein durch Kündigung, Ausschluss oder Tod, haben sie keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens und Rückerstattung von bezahlten Jahresbeiträgen.

§ 3 Mitgliedschaft:

Der Verein besteht aus:

- 1. den aktiven Mitgliedern
- 2. den passiven Mitgliedern
- 3. den Ehrenmitgliedern

Aktive Mitglieder sind, welche in § 2 der Satzung festgelegte Aufgaben teilweise erfüllen.

Passives Mitglied kann jede Person auf Antrag oder Vorschlag werden.

Personen, die die Zwecke des Vereins im besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitglieder ernannt werden. Es entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und genießen die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder. Unbescholtene Personen über 18 Jahren können Mitglied des Vereins werden. Jugendliche können in den Verein eintreten, wenn die Genehmigung der Erziehungsberechtigten schriftlich mit Angaben der Personalien beim 1. Vorstand vorliegt. Sie werden vom Verein gefördert und sind bis zum 18. Lebensjahr beitragsfrei. Beitrag zur Dachorganisation Deutscher Kanarienbund und Bayerischer Landesverband Süd sind zu entrichten. Über die Aufnahme eines Mitgliedes

wird mit Handzeichen abgestimmt. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Das neue Mitglied soll bei der Mitgliederversammlung selbst anwesend sein.

Die Vereinsmitglieder haben folgende Rechte und Pflichten:

- a) Sitz und Stimme in allen Versammlungen
- b) freien Eintritt für sich und seine Familienangehörigen bei einer stattfindenden Veranstaltung des Vereins.

Pflicht eines jeden Mitgliedes ist es, der Satzung und den Versammlungsbeschlüssen nachzukommen und in achtbarer Weise das Wohl des Vereins zu fördern und bei Bedarf durch persönlichen Einsatz zu helfen.

Umfang der persönlichen Einsätze:

Als Arbeitseinsatz wird gewertet, wenn ein Mitglied im Auftrag und mit Wissen des Vorstandes im Sinne des Vereins arbeitet.

Von allen Mitgliedern ist jährlich eine Arbeitsleistung von mindestens 5 Stunden zu erbringen oder ersatzweise 50.- Euro zu zahlen.

Als persönlicher Einsatz zählt auch:

- die (besonders kostengünstige) Beschaffung von Material und Gegenständen, welche vom Verein für die Durchführung von Börsen, Schauen, Sommerfest, Nistkastenreinigung oder für andere Arbeitseinsätzen benötigt werden.
- Sach- und Salat- oder Kuchenspenden für z. B. Vereinsfeste, Börsen und Schauen.
- Vereinsführung durch Vorstandsmitglieder.

Entsprechend dem Aufwand werden o. g. Beispiele ganz oder teilweise als Arbeitsleistung anerkannt, z. B. 1 Kuchen = 1 Arbeitsstunde.

Das Stellen von Ersatzpersonen ist zulässig.

Jedes Mitglied plant eigenverantwortlich Umfang und Termin seines Arbeitseinsatzes. Als Planungshilfe werden die "Jahrestermine" erstellt. Diese sind ab Januar auf der Homepage des Vereins eingestellt und werden spätestens mit der Einladung zur jährlichen Jahreshauptversammlung einem jeden Mitglied zugesandt.

Der gewünschte Termin zum Arbeitseinsatz ist zwecks optimaler Koordination zuvor beim 1. Vorstand anzumelden und mit diesem abzustimmen.

Befreiung von Arbeitseinsätzen:

Von der Pflicht zu persönlichen Arbeitseinsätzen sind befreit:

- Körperbehinderte Mitglieder (Nachweis z. B. durch Attest)
- Jugendmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Mitglieder welche das 70.ste Lebensjahr vollendet haben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluß

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den 1. Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluß eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den 1. Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen. Gegen den Beschluß steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsfrist einzuberufen. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluß keinen Gebrauch, so unterwirft er sich damit dem Ausschließungsbeschluß mit der Folge, daß der Ausschluß nicht gerichtlich angefochten werden kann.

§ 5 Mitgliedsbeiträge:

- a) Über die Höhe des Vereinsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.
- b) Der Kassierer hat im Laufe eines Geschäftsjahres alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins in einem Kassenbuch genau und übersichtlich, nach dem Datum geordnet, einzutragen.
- c) Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen. Die Belege sind gesammelt aufzubewahren.
- d) Der Kassierer hat dem Vorstand einmal im Geschäftsjahr und zwar halbjährlich, über den Stand der Kasse zu berichten und hierbei eine Liste der säumigen Zahler vorzulegen.
- e) Der Jahresbeitrag ist im 1. Halbjahr per Bankeinzug oder in einer Mitgliederversammlung an den Kassierer zu entrichten.
- f) Am Schluß des Geschäftsjahres hat der Kassierer Kasse und Kassenbuch abzuschließen und eine genaue Aufstellung des Vereinsvermögens anzufertigen.

§ 6 Kassenprüfung:

Die Kasse des Vereins ist am Schluß eines jeden Geschäftsjahres durch einen aus zwei Vereinsmitglieder bestehenden Rechnungsausschuß, zu prüfen. Die Mitglieder dieses Rechnungsausschusses, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, werden durch die Mitgliederversammlung jedes Jahr neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Findet der Ausschuß die Kasse in Ordnung, so hat er dem Kassierer mit rechtlicher Wirkung die Entlastung zu erteilen. Lehnt er diese ab, so hat er die Ablehnung zu begründen.

§ 7 DKB und LVBS Beitrag:

Der Beitrag an den Deutschen Kanarienbund und den Landesverband Bayern Süd ist von den Züchtern selbst zu tragen.

§ 8 Das Vereinsjahr beginnt am 01. Januar und schließt am 31. Dezember.

§ 9 Vorstand:

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern:

- a) einem 1. Vorsitzenden
- b) einem 2. Vorsitzenden
- c) einem Schriftführer
- d) einem Kassierer
- e) drei Beisitzern

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist für sich allein vertretungsberechtigt. Ausschließlich im Innenverhältnis ist vereinbart, daß der 2. Vorsitzende von der Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen kann, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 9 a Die Aufgaben des Schriftführers:

Der Schriftführer hat alle Schriftstücke anzufertigen, soweit sie nicht vom 1. bzw. dem 2. Vorsitzenden selbst hergestellt werden. Ihm obliegt weiterhin ausschließlich die Pflicht, über Beschlüsse der Vorstandssitzungen und der Generalversammlung das Protokoll abzufassen. Die Niederschriften der Protokolle sind vom 1. und vom 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Vorstandsmitglieder, die einem Beschluß nicht zustimmen, sind auf ihren Wunsch im Protokoll namentlich aufzuführen.

§ 10 Amtsdauer und Beschlußfassung des Vorstands:

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch einberufen werden. Beschlußfassung in diesen Sitzungen erfolgt in allen Fällen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bzw. bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden. Zur Vorstandssitzung können Gesangsobmann, Farbobmann, Gerätewart zugleich Ausstellungsleiter hinzugezogen werden.

§ 11 Mitgliederversammlung:

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

Ihr obliegt vor allem:

- a) Die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes.
- b) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes.
- c) Die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder.
- d) Die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins oder die Berufung von einem Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mind. 2 Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 4/5 der Erschienenen erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder

erforderlich. Die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.

§ 12 Abstimmung:

Die Art der Abstimmungen bestimmt die jeweilige Mitgliederversammlung soweit Abstimmung die Interessen eines Mitgliedes berühren ist selbes nicht stimmberechtigt. Die Wahl des 1. und 2. Vorstandes muß in jedem Fall durch geheime Abstimmung mittels Stimmzettel erfolgen.

§ 13 Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind:

- 1. Die Vorstandschaft
- 2. Die Mitgliederversammlung

§ 14 Auflösung und Anfallberechtigung:

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 4/5 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorstand die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquitatoren. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Weißenhorn zu, welches unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist. Wenn möglich für den Landesbund für Vogelschutz in Bayern.

§ 15 Ergänzende Bestimmungen:

Für alle in der Satzung nicht angesprochenen Fälle gelten die vereinsrechtlichen Bestimmungen des BGB.

§ 16 Ausgaben:

Im Innenverhältnis wird weiter bestimmt, daß alle Ausgaben des Vereins, die den Betrag von 700,- € übersteigen, vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden mit zu unterzeichnen sind.

§ 17 Vereinsregister / Amtsgericht

Der 1. Vorsitzende des Kanarienzüchter- und Vogelschutz- Verein Weißenhorn, gegründet 1911 e.V., ist beauftragt, diese neue Satzung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Neu-Ulm eintragen zu lassen.

Weißenhorn, den 12.05.2018